

**Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide
- Landesmusikakademie -
gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Berlin**

Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses 2021

**Berliner Corporate Governance Kodex
Erklärung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates**

I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

I. 1.: Zielbild als Handlungsleitlinie

Das Zielbild der KJfz-L-gBmbH ist die Handlungsleitlinie für die Geschäftsführung. Das Zielbild wird jährlich erneuert und weiterentwickelt. Ein Abgleich einzelner Zielparameter erfolgt ständig.

I. 2.: Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

I. 3.: Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten.

I. 4.: Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsleitung hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet.

I. 5.: Geschäfte von grundlegender Bedeutung

Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung bestand eine Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsleitung; sie war ausreichend und bedurfte keiner Ergänzung.

I. 6.: Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risiko-managements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens 3 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen

Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen.

Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.

I. 7.: Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers und Aufsichtsrats

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats gewahrt.

II. Geschäftsleitung

II. 1.: Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben

Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt.

II. 2.: Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen

Das Unternehmen verfügte über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Im Rahmen der in 2018 festgestellten wirtschaftlichen Schieflage wurde durch den Aufsichtsrat der Wunsch geäußert, noch früher über wirtschaftliche Probleme unterrichtet zu werden. Mit der Geschäftsführung wurde vereinbart, in 2020 eine halbe Stelle für eine*n Controller*in einzurichten, um die Verwaltung beim frühzeitigen Erkennen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, bei der Durchdringung von Risikolagen und bei der ordnungsgemäßen Planung zu unterstützen. Die Stelle einer Controllerin wurde in 2020 besetzt.

Seit 2020 wird die Richtlinie, wonach der Quartalsbericht dem Aufsichtsrat jeweils einen Monat nach dem Ende des Quartals vorzulegen ist, eingehalten.

II. 3.: Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen.

II. 4.: Einhaltung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes und des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin und des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Bei Stellenbesetzungsverfahren, Beförderungen und bei der Vergütung wird der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet. Nach dem Ausscheiden der Frauenvertreterin in

2018 konnte 2021 nach regelmäßig wiederholten Aufrufen wieder eine Mitarbeiterin als Frauenvertreterin gewonnen werden.

Das Angebot des FEZ-Berlin und der Landesmusikakademie Berlin sind inklusiv und barrierefrei. Die interkulturelle Öffnung gehört zu den erklärten Zielen des Hauses und wird in einer diversen Personalpolitik sowie in den interkulturellen Veranstaltungen des Hauses deutlich.

Schwerbehinderte Menschen werden, wo dies möglich ist und sie sich bewerben, bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Stellenanzeigen enthalten den Hinweis darauf, dass der Frauenanteil, der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund oder mit Fluchterfahrung erhöht werden soll.

II. 5.: Tarifangleichung und Mindestlohn

Seit dem 1.1.2018 hat die Zuwendungsgeberin Mittel für die Tarifangleichung für die Beschäftigten der Einrichtung bereitgestellt. Der Haustarifvertrag ist daraufhin angepasst worden. Soweit durch die Zuwendungsgeberin die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, wird die Tarifgleichheit beibehalten. Für 2021 bestand Tarifgleichheit.

2022 wurden Verhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di aufgenommen, um durch eine Übernahme der Tarifvereinbarung vom 29. November 2021 im Öffentlichen Dienst u. a. auch die Corona-Sonderzahlung bis zum 31. März 2022 leisten zu können. Die Gewerkschaft teilte mit, dass sie auf Grund des zu geringen Organisationsgrades keine demokratische Legitimierung für Verhandlungen sieht. Ver.di wirbt seither im Betrieb um Mitglieder und stellt für den September 2022 Tarifverhandlungen in Aussicht.

Die Corona-Sonderzahlung wurde auf freiwilliger Basis ausgezahlt. Nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2022/23 wird ein entsprechender Antrag auf rückwirkende Zuwendung gestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn werden eingehalten.

II. 6.: Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung

Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind in der Geschäftsweisung für die Geschäftsleitung geregelt.

II. 7.: Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist an Entgeltgruppen des Tarifvertrages gekoppelt.

II. 8.: Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung berücksichtigt vor allem die Verantwortung der Mitglieder der Geschäftsleitung und spiegelt ihre Gleichberechtigung in der Geschäftsleitung wider.

Die Aufgaben innerhalb der Geschäftsleitung sind entsprechend der Verantwortung für die verschiedenen Geschäftsbereiche, entsprechend Fähigkeiten und entsprechend der gemeinsamen Verantwortlichkeit festgelegt.

Regelmäßig werden individuelle Zielvereinbarungen abgeschlossen und ausgewertet.

Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub werden nicht gezahlt.

II. 9.: Bestandteile der Vergütung

Die Vergütung erfolgt nicht auf Basis der Zielvereinbarung. Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage tariflicher Regelungen. Sie ist fix und enthält keine variablen Bestandteile.

II. 10.: Abfindungs-Cap

Für den Fall des Ausscheidens von Geschäftsführungsmitgliedern sind arbeitsvertraglich keine Abfindungen vereinbart.

II. 11.: D&O-Versicherung

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen worden.

II. 12.: D&O-Versicherung – Selbstbeteiligung

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen worden.

III. Aufsichtsrat

III. 1.: Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird in alle grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens einbezogen, die Geschäfte, für die seine Zustimmung erforderlich sind, sind im Gesellschaftervertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr, wenn erforderlich auch öfter. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens.

III. 2.: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen

Der Aufsichtsrat hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung.

III. 3.: Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Als Nachfolger eines aus Altersgründen ausgeschiedenen Geschäftsführers war ab Januar 2015 ein neuer Geschäftsführer bestellt worden. Dessen Vertrag wurde zum Januar 2020 um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert.

Der Dienstvertrag des weiteren Geschäftsführers war im Dezember 2017 bis zum 31.5.2021 verlängert worden, da zu diesem Datum die Altersgrenze erreicht wurde.

Der Nachfolger des zweiten Geschäftsführers trat zum 1.5.2021 seinen Dienst an.

III. 4.: Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse

Zwischen dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten.

III. 5.: Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen

Der Aufsichtsrat unterhält seit dem Geschäftsjahr 2018 eine Steuerungsgruppe für die vorbereitende Planung für die Errichtung eines Gästehauses für die Landesmusikakademie. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung sowie Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zusammen.

III. 6.: Prüfungsausschuss zur Überwachung der Rechnungslegung, des Risikomanagements und des Jahresabschlusses

Die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft findet jährlich durch die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt, die den Jahresabschluss sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüft und das Risikomanagement bewertet.

III. 7.: Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist den Bestimmungen des Gesellschaftervertrages entsprechend zusammengesetzt. Die Mitglieder verfügen über sämtliche erforderliche Sach- und Fachkenntnisse. Der Aufsichtsrat ist divers zusammengesetzt. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen.

Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Aufsichtsrat nicht an.

III. 8.: Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern.

III. 9.: Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht.

III. 10.: Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates organisieren ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen selbständig.

III. 11.: Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütungen.

III. 12.: D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen worden.

III. 13.: D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats – Selbstbeteiligung

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen worden.

III. 14.: Vorlage der Zielvereinbarung

Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung vorgelegt.

III. 15.: Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

III. 16.: Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht die Effizienz seiner Arbeit durch ein strenges Zeitregime.

IV. Interessenkonflikte

IV. 1.: Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung, Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

IV. 2.: Wahrung des Unternehmensinteresses, persönliche Interessen

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV. 3 u. 4.: Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats.

Interessenkonflikte sind bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates nicht entstanden.

IV. 5.: Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene der Geschäftsleitung, Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Es gab weder Geschäfte der Geschäftsleitung mit dem Unternehmen noch Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen.

IV. 6.: Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung

Kein Geschäftsführer hat ungenehmigte Nebentätigkeiten ausgeübt.

IV. 7.: Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige

Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

V. 1.: Tatsachen mit nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden

V. 2.: Informationen über Organbezüge im Internet

Die Informationen über die Organbezüge sind im Internet veröffentlicht worden.

V. 3.: Weiterveröffentlichung von Entsprechenserklärungen zum Kodex

Die Entsprechenserklärungen zum Kodex werden fünf Jahre lang veröffentlicht.

V. 4.: Veröffentlichung von Informationen im Internet

Informationen über das Unternehmen werden regelmäßig im Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

VI. 1.: Jahresabschluss und Zwischenberichte

Jahresabschluss und Zwischenberichte sind dem Gesellschafter regelmäßig zugegangen. Zwischenberichte werden im Aufsichtsrat zeitnah und regelmäßig besprochen.

VI. 2.: Fristen für die Vorlage der Zwischenberichte und die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen dem Gesellschafter vorgelegt.

VI. 3.: Liste der Beteiligungsunternehmen

Die KJfz-L-gBmbH hat keine Beteiligungsunternehmen.

VII. Abschlussprüfung

VII. 1.: Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits, Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt, Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer des vorangegangenen Geschäftsjahrs im Jahr 2022 die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter besteht kein Zweifel. Der Abschlussprüfer war aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten.

VII. 2.: Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

VII. 3.: Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung, Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben

Im Rahmen der Abschlussprüfung für das Jahr 2021 hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat über keine wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet.

Dem Abschlussprüfer sind auch keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der zum Jahresabschluss 2021 abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

VII. 4.: Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss

Der Abschlussprüfer wird an den Beratungen über den Jahresabschluss 2021 teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.